

sich beim Akteneinsichtsrecht um ein klassisches Freiheitsrecht und nicht vielmehr um ein Verfahrensgrundrecht bzw. um eine Verfahrensgarantie handelt.

21

Der Staatsgerichtshof hatte in seiner Praxis schon mehrmals die in § 30 Abs. 2 StPO enthaltene Gesetzesgrundlage für die Akteneinsicht im Strafverfahren auf Grundrechtseingriffe hin zu prüfen und dabei festgehalten, dass die generelle Unzulässigkeit der Verweigerung der Akteneinsicht, unabhängig von der Schwere und den Besonderheiten des konkreten Strafverfahrens und der Art der zu befürchtenden Beeinträchtigung der Strafverfolgung, dem öffentlichen Interesse an einer effizienten Strafverfolgung nicht gerecht werde. Ein durch die Verfassung geschütztes Recht auf umfassende Akteneinsichtnahme im Strafverfahren existiert demnach nicht.¹²¹ Für den Staatsgerichtshof ist nämlich § 30 Abs. 2

121 StGH 2006/107, Urteil vom 4. Dezember 2007, nicht veröffentlicht, S. 7 f. Erw. 2.3. Diese Aussage des Staatsgerichtshofes ist auch im Hinblick auf seine eigene Rechtsprechung und hinsichtlich der Formulierung des § 30 Abs. 2 StPO, wonach der Untersuchungsrichter bis zur Mitteilung der Anklageschrift einzelne Aktenstücke von der Einsicht- und Abschriftnahme durch den Verteidiger oder Beschuldigten ausnehmen kann, wohl zu apodiktisch bzw. zu relativieren, denn in StGH 2008/122, Urteil vom 10. Februar 2009, <www.stgh.li>, S. 25 f. Erw. 3.1 führt er aus, dass es ohne Weiters zulässig ist, einem Beschuldigten die Einsicht in bestimmte Akten (jedenfalls bis zur Anklage) zu verweigern, und in StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 19 f. Erw. 2.4 erinnert er an das aus Art. 6 Abs. 3 EMRK fließende Akteneinsichtsrecht, das im frühen Verfahrensstadium ebenfalls Beschränkungen unterliegen kann. Überdies ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass es sich bei einem Strafverfahren um einen Prozess bzw. um ein Verfahren handelt, das sich aus verschiedenen Verfahrensabschnitten bzw. Verfahrensstadien und Verfahrenshandlungen zusammensetzt. Die vom Staatsgerichtshof auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfende Einschränkung des Akteneinsichtsrechts kann sich daher auch auf eine bestimmte Verfahrenshandlung bzw. auf einen bestimmten Verfahrensabschnitt eines Strafprozesses beziehen und damit die Frage des zeitlichen Geltungsbereichs tangieren. Vgl. dazu beispielsweise StGH 2002/1, Entscheidung vom 22. April 2002, nicht veröffentlicht, Erw. 3.1 f., wo der Staatsgerichtshof darauf hinweist, dass unter bestimmten Umständen eine vorläufige Einschränkung der Akteneinsicht untersuchungstechnisch notwendig sein kann. So auch StGH 2004/37, Urteil vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, Erw. 2.2; in StGH 2006/107, Urteil vom 4. Dezember 2007, nicht veröffentlicht, S. 7 f. Erw. 2.3 führt er aus, dass es durchaus zulässig ist, die Akteneinsicht kurzzeitig einzuschränken, wenn ansonsten die Strafuntersuchung erschwert oder ganz verunmöglicht wird. Siehe auch Ritter, Akteneinsicht, S. 64 f., der festhält, dass nach der EMRK das Recht, die Strafakten einzusehen, spätestens nach Anklageerhebung gilt mit der Einschränkung, dass allenfalls Sicherheitsrisiken oder verwaltungstechnische Schwierigkeiten oder Geheimhaltungspflichten eine Einsichtnahme verhindern.